

3 U Entsch. 165/57

Verkündet
am 23. April 1958
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbellinerplatz 1,
Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

Frau Dr. Marga K [REDACTED] geb. S [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED], L [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. April 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Jo-
hannsen, Dr.v.Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 15. Juni 1957 wird aufgehoben. Die Berufung
der Klägerin gegen das Urteil der 194. Zivilkammer des
Landgerichts in Berlin vom 6. Oktober 1956 wird hin-
sichtlich des von der Klägerin geltend gemachten Ge-
sundheitsschadens zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der
Revision hat die Klägerin zu tragen. Im übrigen sind
die Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1914 geborene Klägerin, die als sogenannte Arierin galt, war seit dem Jahre 1932 mit einem tschechischen Staatsangehörigen jüdischer Abstammung verheiratet. Dieser war in einem Unternehmen seines Vaters als Vertreter mit einem monatlichen Gehalt von etwa 600,-- RM eingestellt. Das Unternehmen mußte im Jahre 1936 infolge des Judenboykotts geschlossen werden. Hierdurch verlor ihr Ehemann seine Stellung. Die Klägerin wanderte darauf zusammen mit ihrem Ehemann nach der Tschechoslowakei aus. Hier ließen sich die Eheleute in beiderseitigem Einverständnis scheiden, der Ehemann wurde für schuldig erklärt. Der Ehemann wanderte dann im August 1938 weiter nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus. Er hat sich dort anderweit verheiratet. Die Klägerin ist im Jahre 1938 nach Deutschland zurückgekehrt. Sie hat am 21. Mai 1937 in Berlin ihr Examen als Diplom-Volkswirtin bestanden, ein Jahr später dort promoviert und ist seit dem 1. April 1943 Mitglied der Reichsschrifttumkammer gewesen. Sie behauptet, sich durch nationalsozialistische Verfolgung einen Gesundheitsschaden zugezogen zu haben, durch den ihre Erwerbsfähigkeit um 30 % gemindert sei. Sie verlangt eine dieser Minderung entsprechende Kapitalentschädigung und Rente.

Während die Entschädigungsbehörde und das Landgericht ihr eine solche Entschädigung versagt haben, hat das Kammergericht das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin aus Schaden an Körper und Gesundheit unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % ab 1. September 1938 Kapitalentschädigung und Rente ab 1. November 1953 unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften des BEG und bis zur Errechnung der endgültigen Rente eine monatliche Mindestrente in Höhe von 125,-- DM zu zahlen.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Abweisung dieser Ansprüche. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Kammergericht hat als erwiesen angesehen, daß die Scheidung der Ehe der Klägerin in die Wege geleitet worden sei, weil der Ehemann aus rassischen Gründen nach den Vereinigten Staaten auswandern wollte, während die Klägerin zunächst in Deutschland bleiben sollte, wobei die Absicht bestanden habe, später wieder zusammenzuleben. Die Scheidung der Ehe sei daher ebenso wie die Auswanderung des Ehemanns nach den Vereinigten Staaten und das Getrenntleben während der folgenden Jahre verfolgungsbedingt. Durch diese Vorgänge sei entsprechend dem vom Kammergericht eingeholten ärztlichen Gutachten ein Schilddrüsenleiden mit Kropfbildung und Auswirkungen auf Herz und Kreislauf eingetreten, das ab 1. September 1938 zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 % geführt habe.

II. Der Revision des beklagten Landes kann der Erfolg nicht versagt werden.

Schon der Urteilsausspruch gibt, soweit mit ihm ein höherer Betrag als eine Rente von 125,-- DM monatlich zugbilligt werden soll, infolge seiner zahlenmäßigen Unbestimmtheit zu rechtlichen Bedenken Anlaß (vgl. RzW 57, 203³⁹). Es bedarf aber einer Aufhebung des Urteils aus diesem Grunde nicht, da ein Entschädigungsanspruch wegen des Gesundheitsschadens nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes nicht zugbilligt werden kann.



Wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, gewährt das Bundesentschädigungsgesetz - abgesehen von dem Fall des § 88 Nr. 5 - für sog. mittelbare Schäden keine Entschädigung (vgl. insbesondere die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung vom 18. März 1958 - IV ZR 338/57 sowie die Entscheidung vom 22. Januar 1958 - IV ZR 314/57). Nach den Feststellungen des Kammergerichts beruhen aber die Gesundheitsschäden, die die Klägerin erlitten haben will, auf Maßnahmen, die unmittelbar außer gegen den Schwiegervater, höchstens gegen ihren Ehemann gerichtet waren. Die Vermutung, wie sie § 64 Abs. 2 BEG für Schäden im beruflichen Fortkommen aufstellt, besteht für Gesundheitsschäden nicht. Vor allem aber ist die Klägerin selbst auch nicht unmittelbar verfolgt worden, denn gegen sie selbst sind irgendwelche nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen nicht ergriffen worden. Der nationalsozialistische Machthaber hat weder von ihr eine Scheidung ihrer Ehe noch eine Trennung von ihrem Ehemann verlangt. Die Tatsache allein, daß sie mit einem Juden verheiratet gewesen ist, der verfolgt worden ist, reicht dazu nicht aus. Das hat der erkennende Senat bereits in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 13. Dezember 1957 - IV ZR 256/57 - ausgesprochen. Auf die dortigen Ausführungen kann verwiesen werden (vgl. auch die Entscheidung vom 22. Januar 1958 - IV ZR 314/57 sowie Blessin/Wilden Seite 326 Anm. 4 zu § 28 BEG). Der Hinweis der Klägerin auf die §§ 3 und 5 des Blutschutzgesetzes und den § 12 der 1. DVO hierzu geht fehl, da es sich in dem hier vorliegenden Fall nicht um Schäden handelt, die aus der Nichtbeschäftigung einer Hausangestellten herrühren können, ganz abgesehen davon, daß schon ab August 1938 derartige Schwierigkeiten für die Klägerin nicht mehr bestanden haben.

Das Landgericht hat somit zu Recht den Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen des Gesundheitsschadens abge-

wiesen. Infolgedessen ist unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung der Klägerin hinsichtlich des Gesundheitsschadens zurückzuweisen, ohne daß es einer Entscheidung darüber bedurfte, ob die von der Revision gegen das Berufungsurteil erhobenen Angriffe deswegen begründet sind, weil das Berufungsgericht bei der Annahme eines Zwangs zur Scheidung der Ehe und verfolgungsbedingter Auswirkungen der Scheidung gegen die Vorschrift des § 286 ZPO verstoßen habe, die Scheidung und das Getrenntleben auch nicht der Verfolgung adäquat gewesen sei und das Berufungsgericht die Vorschriften der §§ 529 und 411 ZPO verletzt habe.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den §§ 91, 97 ZPO, 225 BEG.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg